

Montada, L.

Schuld als Schicksal? Zur Psychologie des Erlebens moralischer
Verantwortung.¹

Schriftliche Fassung eines Vortrages, gehalten im Rahmen der Ringvorlesung
der Universität Trier im WS 1977/78, die unter dem Thema "Schuld und
Schicksal" stand¹

INHALT

	Seite
1. Vorbemerkung	1
2. Schuldvorwurf und Rechtsstrafe	1
2.1 Entscheidungsfreiheit und Schuldvorwurf	1
2.2 Psychologische Rechtfertigungen der Strafe	3
2.3 Begrenzungen der Zurechenbarkeit	6
2.4 "Naive" Schuldtheorien	10
3. Schuld als Indiz für das Erleben moralischer Verantwortung	11
3.1 Mitfühlen und Schuld	11
3.2 Verantwortlichkeitszuschreibung und Schuld	13
3.3 Der "moralische Charakter": Fiktion oder Wirklichkeit	15
3.4 Ideen der Gerechtigkeit	17
4. Schuld als Schicksal?	21
Literatur	24

1. Vorbemerkung

Die Psychologie hat bislang der empirischen Analyse des Erlebens und der Zuschreibung von Schuld nicht gerade viel Aufmerksamkeit gewidmet. Dementsprechend ist die Versuchung groß, das eigene Nachdenken über den Gegenstand als Psychologie auszugeben. Ich will aber der Versuchung widerstehen und die Distanz zu empirisch Gesichertem nicht zu groß werden lassen, ohne dies aber im Einzelnen durch Untersuchungsdetails, Graphiken und Matrizen zu dokumentieren.

2. Schuldvorwurf und Rechtsstrafe

Um die spezifischen Ansätze meines Faches darzulegen, darf ich anknüpfen an die rechtsphilosophischen Betrachtungen des Kollegen Krause, der die Frage diskutierte, ob sich der Schuldbegriff nicht auflöse, wenn wir ein Bild vom Menschen akzeptieren, in dem Verhalten als durch innere und äußere Einflußfaktoren determiniert betrachtet wird. Ist in dieser Sicht, so fragt er, nicht jede fehlbare Tat zu entschuldigen? Hätte nicht jeder Rechtsbrecher infolgedessen straffrei auszugehen, wo die Bedingungen, die zu seiner Tat geführt haben, doch nicht allein von ihm zu verantworten sind? Wie ist die Strafe dann noch zu rechtfertigen? Nun schien dem Kollegen Krause die Psychologie ein Anwalt dieser Position. Um diese Frage behandeln zu können, muß ich einige seiner Ausführungen etwas detaillierter kommentieren.

2.1 Entscheidungsfreiheit und Schuldvorwurf

Es war die Rede von der Rechtfertigung einer Strafe als Vergeltung für einen Rechtsbruch, wie sie seit Kant und Hegel formuliert wird. Diese Rechtfertigung wird von der Person des Beklagten aus konstruiert, dem etwa folgende Voten unterstellt werden (vgl. MOBERLY 1968):

"Mein Vergehen stieß mir nicht wie ein Unglück zu. Ich habe mich frei entschieden, es zu begehen."

"Die Strafe ist eine gerechte, ja eine logische Konsequenz meines Vorgehens."

"Die Strafe ist eine Anerkennung meiner Würde als mündiger Bürger. Es wäre ein größeres Unglück, würde meine Verantwortlichkeit für mein Vergehen geleugnet. Ich beanspruche die Strafe als ein Privileg des mündigen Bürgers."

"Da ich mein Vergehen also zu verantworten habe, da ich es verschuldet habe, will ich durch die Strafe meine Schuld abtragen."

"Schuld" ist hier ein Konstrukt einer rechtsphilosophischen Anthropologie. Der Term klingt als wäre es ein psychologisches Konstrukt. Das ist er nicht. So wenig wie die Begriffe Mündigkeit, Freiheit der Entscheidung, Verantwortung oder Würde.

Wenn der Rechtsphilosoph in dieser Weise über die Berechtigung einer Strafe reflektiert, dann will er eine Konzeption vom Wesen des Staates mit einer Konzeption vom Wesen des Menschen harmonisieren. Die hierzu eingeführten anthropologischen Konstrukte bleiben einer erfahrungswissenschaftlichen Überprüfung entzogen, schon weil sie hierfür nicht adäquat definiert sind. Wie kann ich die Existenz oder Nichtexistenz einer Schuld feststellen, Abstufungen unterscheiden, Voraussetzungen und Auswirkungen untersuchen?

Wir werden selten einen Mörder, einen Betrüger und wohl noch seltener einen Revolutionär finden, der im Sinne Kants oder Hegels optieren würde. Auch kalkuliert kaum jemand bei seiner Entscheidung die Strafe als logische Konsequenz seines Rechtsbruchs ("Wer Vergehen wählt, wählt Strafe."). Das ist weit ab von jeder Empirie: Betrachtet man die Dunkelziffer, dann sind Strafe und Vergehen empirisch höchst locker verbunden und es sind die empirischen Wahrscheinlichkeiten, die sich im Entscheidungskalkül auffinden lassen.

Tatsächlich benötigt diese rechtsphilosophische Position die Argumente "Freiheit der Handlungsentscheidung" und "Wollen des Bösen", um die Verantwortung für die Tat dem Beklagten zuschreiben zu können und die Strafe als gerecht zu verteidigen. Die Freiheit der Entscheidung ist aber ohne Zweifel ein anthropologisches Postulat und nicht etwa ein empirisch überprüfbarer Tatbestand.

2.2 Psychologische Rechtfertigungen der Strafe

Welche Position nimmt die Psychologie in der Frage der Rechtfertigung von Strafen ein? Die Psychologie hat weder ein einheitliches Menschenbild, noch eine einheitliche Wissenschaftskonzeption. Gleichwohl lassen sich typische Gemeinsamkeiten verschiedener psychologischer Schulen erkennen. Wie simpel oder auch komplex die ins Auge gefaßten Systeme oder Systemausschnitte sind, die Strukturierung des Geschehens in Antezedenzbedingungen und Konsequenzen (Folgen) ist zu einer selbstverständlichen Denkweise geworden. Das setzt eine Fassung der Begriffe in einer Form voraus, die eine empirische Überprüfung möglich macht. Von hierher ergeben sich etwa die folgenden üblichen Grundfragen der Disziplin:

Gegeben ein Zweck oder Ziel: Welches sind Mittel und Wege, diese zu erreichen?

Gegeben eine als Bedingung angenommene Konstellation:

Was sind ihre kurz- und langfristigen Folgen (Wirkungen)?

Gegeben eine Maßnahme: Was sind ihre Effekte und Nebeneffekte, angestrebte und ungewollte?

Die Frage nach einer Begründung oder Rechtfertigung einer Maßnahme ist in der Psychologie wie in allen erfahrungswissenschaftlichen Disziplinen eine Frage nach Mittel-Effekt- oder Mittel-Zweck-Relationen.

Angenommen, man verfolge mit der Vergeltungsstrafe den Zweck, den Täter zur Einsicht zu bringen, daß er die Tat besser unterlassen hätte, weitergehend daß er seine Tat bereue, daß er seine Schuld erkenne im Sinne der Einsicht in die Fehlbarkeit seiner Handlung und die Eigenverantwortung für diese.

Ob solche Erwartungen berechtigt sind, das ist einer empirischen Überprüfung zugänglich. Man darf wohl sagen, daß sie - blickt man auf die heutige Strafpraxis - häufig in die Irre gehen: Blickt man auf die empirisch gut belegten Theorien des Aufbaus und Wandels von Wertüberzeugungen (OERTER 1970), sind solche Erwartungen eher naiv.

Sehen wir als Ziel einer Strafjustiz die Akzeptierung von Normen, also die Herstellung einer Übereinstimmung zwischen persönlicher Wertüberzeugung (persönlichem Moralsystem) und bestehenden Rechtsnormen an, also Sozialisierung, dann wird uns empirische Forschung Aufschlüsse über die geeigneten Wege vermitteln können. Die heute üblichen Praxisformen des Strafvollzugs sind wohl nur in seltenen Ausnahmefällen - falls überhaupt - als geeignete Wege anzusehen.

Dürfen wir im Einzelfall unterstellen, daß der Rechtsbrecher die verletzte Norm im Grunde akzeptiert (seine Tat insofern bedauert und sich schuldig fühlt) - er mag wegen mangelnder Kontrolle seiner Bedürfnisse oder Emotionen gefehlt haben, z.B. aus Angst vor Prestigeverlust oder aus Hörigkeit gegenüber einer Autorität, z.B. weil er einer anderen Person gefallen wollte oder weil er verführt wurde - wir kennen ein ganzes Arsenal von Methoden der Beratung oder Intervention, das ihm helfen könnte, seine Verhaltensentscheidungen seinen Wertüberzeugungen gemäß zu treffen. Ob diese Methoden durch eine meist als entwürdigend erlebte Verhandlung oder einen längeren Aufenthalt in einer geschlossenen Anstalt die günstigsten Rahmenbedingungen finden, ist noch nicht häufig systematisch untersucht worden. Es gibt aber gut belegte Theorien, die zu Zweifeln berechtigen (MENNINGER 1968).

Ob durch das Angebot therapeutischer Hilfe die Würde des Verurteilten beeinträchtigt wird, braucht nicht - anthropologisch - vorentschieden zu werden, sondern könnte - empirisch - untersucht werden, wenn der Begriff "Würde" psychologisch konzeptualisiert und meßbar gemacht wäre. Für jeden, der in seiner Schau von sich selbst und vom Wesen des Menschen die empirisch gut gesicherten Erkenntnisse berücksichtigt, daß der

Mensch sich auch nach seiner Kindheit und bis zu seinem Tode verändert und entwickelt, daß diese lebensspannende Entwicklung in Auseinandersetzung mit wichtigen Interaktionspartnern verläuft (BALTES & SCHAIE 1973), der wird in dieser Hinsicht unbesorgt sein.

Die Psychologie fragt also nach Folgen und Zwecken einer Maßnahme. Ist der Zweck der Strafe die Durchsetzung der Rechtssicherheit, gegeben etwa bei erfolgreicher individueller oder allgemeiner Abschreckung, dann ist die Effektivität des Mittels Strafe zu beurteilen. Ist der Zweck aber in einem weiteren Sinne Prävention, dann ist Abschreckung eine präventive Maßnahme unter anderen, Rehabilitation eine zweite, Isolierung (Sicherheitsverwahrung) eine dritte. Es ist dann jeweils im einzelnen zu fragen, wie die Mittel der Abschreckung, der Rehabilitation und der Isolierung effektiv gestaltet werden können, damit der Zweck der Prävention auch erreicht wird.

Die erfahrungswissenschaftlichen Disziplinen erheben nicht den Anspruch, die Zwecke letztlich begründen zu können. Sie können aber die bezeichneten Zwecke in einer Weise fassen, daß ihr Erreichen oder Nichterreichen empirisch überprüfbar wird, wodurch erstens die eingesetzten Mittel hinsichtlich ihrer Effektivität und ihrer Effizienz beurteilt werden können und wodurch zweitens beobachtet werden kann, welche weiteren Folgen das Erreichen der angestrebten Zwecke nach sich zieht. Damit wird aber der ursprüngliche "gesetzte" Zweck als Antezedenz weiterer Folgen selbst wieder einer zweckrationalen Bewertung unterziehbar.

Dieses Fragen nach Folgen stellt eine Erweiterung der Grenzen zweckrationaler Maßnahmeentscheidungen dar. Jeder der sich anschicken sollte, einen letzten Zweck zu begründen, wäre gehalten nachzuweisen, daß das Erreichen dieses Zweckes keine weiteren Folgen haben würde. Für die erfahrungswissenschaftliche Psychologie ist ein letzter Zweck selbstverständlich kein sinnvoller Begriff.

2.3 Begrenzungen der Zurechenbarkeit

Die zeitnahe Frage, die der Psychologie gestellt ist, ist die Frage nach der Freiheit einer willentlichen Entscheidung. Bestrafung - so ist allgemeines Rechtsempfinden - setzt eine freie Entscheidung voraus. Ist die Entscheidung nicht frei, ist dem Täter seine Tat nicht zuzurechnen, z.B. wenn er nicht bei vollem Bewußtsein handelte oder wenn er sich über die Folgen seiner Körperbewegungen nicht im klaren sein konnte. Freiheit ist aber nur in der konkreten Negation, in Fällen nachweisbarer Unfreiheit empirisch faßbar.

In der Justiztradition sind sozusagen höchstrichterlich Konstellationen fehlender oder verminderter Zurechenbarkeit anerkannt worden. Ist solche konkrete "Unfreiheit" nicht nachweisbar, wird dem Handelnden eine willentliche Entscheidung oder freie Wahl unterstellt. Damit hat er seine Tat zu verantworten, er ist schuld-fähig, dies rechtfertigt seine Strafe (WASSERSTROM 1972).

Die Psychologie hat sich entschieden, nach Bedingungen des Erkennens, Verhaltens, Bewertens und ihrer Veränderungen zu forschen. Auch wenn sie Prozesse der so bezeichneten Selbstkontrolle oder Selbstbestimmung (als empirische Anlage des anthropologischen Freiheitsbegriffs) untersucht, gibt sie diese Sicht nicht auf. Sie fragt z.B., unter welchen Bedingungen "Kompetenzen der Selbstkontrolle" oder "die Fähigkeit zur rationalen Entscheidung" erworben werden.

Ist dies eine Position des Determinismus? Insofern als der Wille des Menschen durch Verhältnisse dieser Welt, einschließlich seiner Natur bedingt ist, sind seine Entscheidungen heteronom, im Sinne Kants nicht frei. Seine Entscheidungen sind prinzipiell voraussagbar, wenn man personseitig ein adäquates Modell der Informationsaufnahme und -verarbeitung besitzt und umweltseitig das Informationsangebot kennt.

Auch die "autonome Vernunftsentscheidung" wäre, wenn Sie mir dieses Sakrileg nachsehen wollen, auf ihre Voraussetzungen hin empirisch zu untersuchen.

Es wird damit offenkundig, daß das Fach eine anthropologische Vorentscheidung getroffen hat, die das Problem des freien Willens in positiver Bestimmung gar nicht in den Blick kommen läßt. Das hat Konsequenzen. Die Psychologie kann keine Probleme aufwerfen, zu deren Lösung sie das Konzept eines freien Willens benötigte. Sie kann möglicherweise Strafe rechtfertigen, aber keinen Schuldspruch, es sei denn, sie sieht den Schuldspruch als Mittel zu einem weiteren Zweck, der den Beklagten oder die Gemeinschaft betrifft.

Was der Psychologie begegnet, ist folgendes: Jemand bedauert seine getroffene Entscheidung, er wünscht im nachhinein, er hätte sich anders entschieden und seine Wertüberzeugungen nicht verletzt. Ein anderer mag befürchten, er werde sich künftig wieder falsch entscheiden, denken Sie an den Alkoholiker im Straßenverkehr oder den Choleriker im Wirtshaus. Vielleicht kann die Psychologie solchen Personen helfen, künftig im Nachhinein bedauerte Entscheidungen nicht mehr zu treffen.

Oder die Gesellschaft fürchtet, ein Bürger oder ein "Individuum" werde Gesetze brechen. Vielleicht weiß die Psychologie, wie man es verhindern kann. Insofern liefert sie Werkzeugwissen. Entscheidungshilfen bezogen auf Ziele leistet sie auch, indem sie auf die weiteren Folgen angestrebter Ziele hinweist. Das ist alles, aber das ist - sieht man einmal von dem für viele Probleme unzulänglichen Wissensstand einer jungen Disziplin ab - nicht wenig.

Die Rechtswissenschaft hat mit dem Problem der Zurechenbarkeit ausgesprochen schwieriges Terrain betreten. Die triviale Frage nach einer empirisch überprüfbaren Definition einer Einschränkung des freien Willens wirft für Vertreter eines Vergeltungsprinzips gefährliche Probleme auf. Ist es das Erlebnis eingeschränkter Wahl beim Täter selbst? Ist es das Erlebnis eines Kammerpräsidenten oder eines Gutachters, der glaubt in dieser oder jener Konstellation auch nicht frei in seinen Handlungsentscheidungen zu

sein? Oder will man die Dinge am Prozentsatz derjenigen, die in bestimmten Situationen Straftaten tatsächlich begehen, die sie in anderen Situationen nicht begehen, festmachen?

Hier tauchen nun wirklich Fragen auf, ob nicht die Psychologie durch ihre Forschungsergebnisse Straftaten generell entschuldbar macht: Ängste, Motive, Werbung, Überredung, Konformitätsdruck, Pressure von Autoritäten und viele andere sind nachweislich "Determinanten von Handlungsentscheidungen" und damit Fälle "konkreter Freiheitsbeschränkung". Sind nur diejenigen mündige Bürger, die diesen Determinanten widerstehen? Oder sind sie nur durch anderes determiniert?

Ein Beispiel: Stanley Milgram forderte unter dem Vorwand, die Wirkungen von Strafe auf Lernfortschritte erforschen zu wollen, Probanden auf, anderen angeblichen Probanden Elektroschocks zu verabreichen, die von Fehler zu Fehler in der Intensität steigen sollten. Er mußte betreffen feststellen, daß eine große Mehrheit der Probanden alleine durch die insistierenden Aufforderungen einer wissenschaftlichen Autorität dazu gebracht werden konnte, einer unbekanntem zweiten Person trotz deren Schmerzensrufen und trotz deren Flehens um Beendigung des Versuchs lebensbedrohliche Schocks zu verabreichen. Das erfüllt objektiv einen strafbaren Tatbestand. Daß die Schocks nicht wirklich ankamen, daß ihre Wirkungen nur vorgespielt waren, wurde erst im Nachhinein aufgeklärt. Die Dinge waren so gut inszeniert, daß nur wenigen Probanden der Verdacht kam, es handele sich um eine gestellte Situation (MILGRAM 1974).

Wäre verminderte Zurechenbarkeit zu attestieren? Unter etwas geringerem Druck der wissenschaftlichen Autorität auch noch? Und wenn der Druck von einer kriminellen Bande ausgeht oder von Nachbarn (wegen derer ein Vater sein Kleinkind mißhandelt aus Furcht, er werde wegen des lärmenden Kindes auffällig) oder von einem bestimmten Hormonspiegel? Oder wenn es gar kein Druck ist, sondern Verführung oder Provokation durch das Opfer? Was wäre eine höchstrichterlich anerkannte Provokation?

Hoffnungslos ein Schuldurteil zu begründen oder Verantwortlichkeitsabstufungen festzulegen, es sei denn, man ändert die Problemstellung und fragt:

- In welcher Weise ist das Gesetz verletzt worden?
- Was hat dazu geführt, welche Umstände, welche Kognitionen der Situation, welche Wertüberzeugungen, welche Motive, welche Defizits an Selbstkontrolle, welche anderen Dispositionen usw.?
- Welche Prognose ist für künftiges Verhalten zu stellen?
- Kann etwas getan werden, um die Prognose günstiger zu gestalten?

Es mag einzelne Fälle geben, da ist eine Strafe durchaus ein indiziertes mittel, dieses Ziel zu erreichen, aber das ist nicht Thema dieser Ringvorlesung.

Was müßte man den Probanden in Milgrams Experiment vermitteln? Zivilcourage und die Fähigkeit, ihre Überzeugungen gegenüber einer Autorität zu vertreten? Die meisten der Probanden Milgrams empfanden Schuldgefühle gegenüber den ihnen aufgezwungenen "Opfern". Ich kenne z.Zt. keinen Versuch in unserer Gesellschaft, Zivilcourage zu fördern, obwohl der Prozentsatz der Gehorsamen in der Bundesrepublik sicher nicht geringer einzuschätzen ist als in den USA (MANTELL 1974) und nicht wenige Straftaten werden gehorsam begangen.

Nähern wir uns unter dieser Perspektive dem Thema Schuld, so haben wir zu fragen, was Schuld als psychologisches Konstrukt bedeutet, d.h. wir fragen nach Verhaltens- und Lernbedingungen, nach Kognitionen und Umständen, durch die es aktualisiert wird und durch die es auch abgebaut werden kann.

Schuld als Konstrukt psychologischer Theorienbildung wäre im Zusammenhang mit Strafzumessung oder mit "Rechtssprechung" von Bedeutung, wenn es zur Prognose künftigen Verhaltens und zur Planung von Interventionsmaßnahmen taugte, Schuld als Vorwurf und als Erleben "unverantwortlichen Handelns".

2.4 "Naive" Schuldtheorien

Insofern sind die "naiven" oder vorwissenschaftlichen psychologischen Theorien von Richtern interessant, die vermuten mögen, daß ein Schuldvorwurf künftig gesetzestreu, "verantwortliches" Handeln begünstige. Auch zum Schulterleben gibt es solche Theorien: Der Eindruck eines Richters (auch Väter, Mütter und Ehegatten haben gelegentlich diese Rolle), ein Angeklagter leide unter Schuldgefühlen, hat in der Regel strafmindernde Funktion. Wohl nicht, weil Schuld bereits als Strafe gesehen wird und nun nur noch bis zur Höhe des für die Sühne nötigen Äquivalents ergänzt zu werden braucht, sondern weil man vermutet, daß Schuldeinsicht einen Rückfall unwahrscheinlicher macht. Eine Vermutung, die übrigens bislang empirisch nicht bestätigt werden konnte: Auch heftige Schuldgefühle nach dem ersten Ehebruch garantieren noch nicht künftige Treue (zur Übersicht HOFFMANN 1970).

Das mag zunächst einmal an einer zu wenig differenzierten Definition des Konstruktes Schuldgefühl liegen. Eine vorschnell als Schuldgefühl klassifizierte Äußerung (wie ein Geständnis oder Anzeichen von Reue) mag in Wirklichkeit eine gelernte Strategie zur Vermeidung oder Milderung von Strafen sein. Sie mag weiter Furcht vor Strafe oder Liebes- oder Ehrverlust widerspiegeln. Es mag sich um Scham handeln: Das Selbstbild ist befleckt. Und dies alles ist etwas ganz anderes als das Mitfühlen mit einem anderen, dessen Leid man zu verantworten hat. Die Entwicklungsvoraussetzungen, die Aktualisierungsbedingungen und die Verhaltenskonsequenzen dieser häufig undifferenziert als Schulterlebens klassifizierten Reaktionen sind höchst unterschiedlich (ARONFREED 1968).

Schwierig für den Richter, hier eine Diagnose zu stellen. Auch schwierig für die Psychologie, die Zusammenhänge zu klären. Betrachten wir im folgenden Schuldgefühle im Sinne erlebter Verantwortlichkeit für die Notlage eines anderen und versuchen die Dynamik des Aufbaus und der Verarbeitung zu skizzieren. Wir werden später eine weitere Unterscheidung zwischen der Verschuldung durch eine Handlung oder durch Unterlassung einer

Handlung auf der einen Seite und Schuldgefühlen, die angesichts ungerechter Unterschiede der Lebensbedingungen geweckt werden, auf der anderen Seite einführen.

3. Schuld als Indiz für das Erleben moralischer Verantwortung

Um Schuld zu erleben, muß das Leid eines anderen erstens erkannt und zweitens mitgeföhlt werden, und der Beobachtende muß sich drittens für dieses Leid mitverantwortlich fühlen. Es ist ein langer Entwicklungsgang, bis ein Mensch die Voraussetzungen zum Erleben von Schuld erworben hat.

SCHWARTZ (1977) hat ein Modell vorgeschlagen, das die Konstruktion einer solchen Verantwortlichkeitswahrnehmung veranschaulicht. Es beginnt mit der Wahrnehmung einer Person in einer Notlage. Schon dieses erfordert vielfach sehr differenzierte Kompetenzen der Einföhlung in andere Menschen. Der Entwicklung dieser Fähigkeiten und Bereitschaften ist in der Forschung viel Aufmerksamkeit gewidmet worden (HOFFMAN 1976, SELMAN 1976, STAUB 1975). Die Menschen unterscheiden sich in bezug auf diese Kompetenzen und ihre Sensibilität, sich nachführend in die emotionale Situation eines anderen hineinzusetzen. Das Mitleiden ist gewiß eine erste Voraussetzung zum Erleben von Schuld und moralischer Verantwortung.

3.1 Mitfühlen und Schuld

Schmerzen, Unrecht oder Leid zufügen, ohne Schuld zu erleben, setzt das Fehlen von Mitgeföhln für das Opfer voraus. Ich glaube, es war der SS-Obersturmföhler Frank, der sich in Auschwitz ein Fenster zur Gaskammer bauen ließ, damit er das Sterben beobachten konnte. Wer sind die Menschen, denen die Fähigkeit zum Mitfühlen dauerhaft oder in spezifischen Konstellationen abgeht?

Geföhlsarme Psychopathen ist eine häufige Antwort, gekennzeichnet durch eine Unfähigkeit zu lieben. Wie wird man zum Psychopathen? EYSENCK (1976) glaubt an ein anlagemäßiges Defizit, das die Konditionierbarkeit von Angst

vermindert bei gleichzeitig gesteigerter externer Reizsuche. Dies ist im Experiment nachzuweisen, und durch Tests des Neurotizismus und der Extraversion zu diagnostizieren.

Andere Forscher haben Zusammenhänge zu Erfahrungen in der frühen Kindheit wie Mißhandlung und Vernachlässigung aufgewiesen, nach denen fortan die Welt als feindselig und brutal erlebt wird (McCORD & McCORD 1956).

Menschen, die aus Haß handeln, wäre eine andere Antwort. Das Leiden des Opfers ist hier die eigentliche Befriedigung eines Aggressionsmotivs, wobei haßmotivierte Aggression herrührt aus der Erfahrung der Bedrohung des eigenen Sicherheits- und Selbstwertgefühls oder desjenigen anderer, mit denen man identifiziert ist (vgl. FÜRNATT 1974).

Welche wichtige Rolle das Mitfühlen im Erleben von Schuld spielt, zeigt auch die Beobachtung Milgrams, daß in seinen Experimenten deutlich weniger Probanden gehorsam Schocks austeilen, wenn sie die Hand des Opfers halten müssen, als wenn dieses sich in größerer Distanz befindet. Distanz erleichtert das Ausblenden von Mitgefühl. Wir wissen dies aus der Alltagserfahrung moderner Kriegsführung gegen die Zivilbevölkerung. Distanzierung ist aber nicht nur im Raum und in der Zeit, sondern auch auf sozialen Dimensionen möglich. Äußere, z.B. rassische Unterschiede, Unterschiede im Status, in religiösen, politischen, ja ästhetischen Präferenzen behindern Identifikation, wie wir aus einer Vielzahl von Beobachtungen und Experimenten wissen. BANDURA (1973) hat Phänomene dieser Art in seiner Monographie über Aggression ausführlich beschrieben. Aber Mitfühlen ist noch keine Garantie für prosoziales Handeln. Viele Probanden Milgrams litten unter den Schmerzen ihrer Opfer, zitterten und bissen sich die Lippen blutig, aber sie erhöhten gehorsam die Voltstärken ihrer Schocks.

3.2 Verantwortlichkeitszuschreibung und Schuld

Das Erleben einer Schuld setzt Erkenntnis einer Verantwortung für die Erzeugung, Vermehrung oder Linderung des Leidens anderer voraus. Die Verursachungs- und Verantwortungszuschreibung ist der zentrale Prozeß, der über die Annahme oder die Abwehr von Schuld entscheidet. Das ist in der Rechtssprechung nicht anders als in der Selbstbeurteilung. Und wir werden sehen, daß es hier wie dort eine Verteidigung gibt.

Wer sind die Menschen, die Verantwortlichkeit erleben? Gibt es diesbezüglich konsistente interindividuelle Unterschiede, oder hängt es eher von der Situation ab und von den Beziehungen zwischen den beteiligten Personen, ob wir uns verantwortlich fühlen oder Verantwortung leugnen?

Wir wollen das Erleben moralischer Verantwortung aber nicht nur am Indikator des Schuldgefühls erläutern, sondern wollen uns auch auf die viel größere Zahl der Untersuchungen zum Hilfehandeln stützen, das die gleichen psychologischen Prozesse spiegelbildlich beinhaltet: nur eben nicht nach, sondern vor einer Entscheidung. Schuldgefühle erleben wir dann, wenn wir uns sagen, wir hätten in dieser oder jener Weise handeln können und handeln sollen. Eben diese Entscheidung, wie wir handeln sollen, ist zu treffen, wenn wir andere in Not sehen. In beiden Fällen ist eine Norm zu konstruieren oder zu aktivieren, die als moralische Verantwortung erlebt wird, eventuell auch wieder geleugnet werden mag.

Die Ermordung der Kitty Genovese hat hier Psychologiegeschichte gemacht. Das junge Mädchen wurde spätabends angefallen. Der Mord zog sich über mehr als eine halbe Stunde hin, die Hilferufe des Opfers wurden nachweislich von wenigstens 35 Personen gehört. Niemand fühlte sich auch nur insofern verantwortlich, als er sich bemerkbar machte oder die Polizei alarmierte. Dies löste nicht nur eine Welle der Empörung, sondern auch eine Flut empirischer Untersuchungen zum Problem des Hilfehandelns aus.

Ein Großteil der Forschung begnügte sich mit der Identifizierung situationaler Determinanten erlebter Verantwortlichkeit bzw. ihrer Leugnung. Man variierte die Größe und Zusammensetzung von Gruppen, die Zeugen einer Notsituation wurden und erreichte eine Fokussierung bzw. eine Diffusion der Verantwortlichkeitswahrnehmung; letzteres erleichtert deren Leugnung. Man machte Probanden glauben, sie hätten eine Notlage verschuldet, oder sie seien aufgrund spezifischer seltener physiologischer Merkmale (etwa bei einem Aufruf zur Spende von Knochenmark) in besonderer Weise zur Hilfeleistung geeignet. Man induzierte Erfolgserlebnisse und andere positive Gefühlszustände und fand, daß die Bereitschaft zu helfen zunahm.

Das Gegenteil tritt ein, wenn der Beruf und die Studienpflicht die Gedanken okkupieren: Auch Theologiestudenten sind kurz vor einem Referat weniger sensibel für eine (arrangierte) Notlage, selbst wenn sie über das Gleichnis vom barmherzigen Samariter sprechen werden. Man fand, daß in vertrauter Umgebung häufiger als in fremder Umgebung geholfen wird, wohl weil die subjektive Sicherheit größer ist (zusammenfassend SCHWARTZ 1977, ROSENHAN, MOORE & UNDERWOOD 1976).

Man variierte den Freiheitsspielraum für Entscheidungen und fand, daß Probanden - falls sie sich nicht wirklich gezwungen sehen - mit zunehmender Einengung des Entscheidungsspielraums Widerstand gegen die Übernahme von Verantwortung entwickeln. Solche Reaktanz- oder Bumerangeffekte genannten Phänomene sind Versuche einer Verantwortungsabwehr (SCHWARTZ 1977).

Es gibt eine Vielzahl von Strategien der Verantwortungsleugnung und -abwehr (zum Überblick ROSENHAN et al. 1976). So mag die Verantwortung für eine normwidrige Handlung geleugnet werden, wenn einer Autorität die Entscheidungskompetenz zugeschrieben werden kann. Mit solchen Überlegungen wohl vereinbar ist dann auch die Beobachtung Milgrams, daß viele seiner Probanden dann eher Widerstand gegen die Gehorsamsforderungen der Autorität leisten, wenn Selbstverantwortlichkeit durch ungehorsame (zivilcouragierte) Modelle demonstriert wird, wodurch offenbar die Strategie der Verschiebung und Externalisierung von Verantwortung blockiert wird. Eine weitere Chance der Verantwortlichkeitsabwehr liegt in der Zuschreibung einer

Selbstverschuldung der Notlage durch das Opfer. Im Feldexperiment stellt sich das z.B. so dar: In einer U-Bahn-Station wird ein körperlicher Zusammenbruch simuliert. Es wird registriert, wieviele der Wartenden helfend eingreifen und wie rasch. Wird der Zusammenbrechende als Trinker gekennzeichnet (Alkoholfahne, Flasche), ist eine Hilfeleistung weniger häufig und weniger spontan zu erwarten als in Fällen "unverschuldeter" Not. Die Abwertung des Opfers ist ganz allgemein eine Möglichkeit, die eigene u.U. kostenreiche Verpflichtung herunterzuspielen. Die Akzeptierung negativer Bewertungen verfolgter Minoritätsgruppen entbindet von unter Umständen risikoreicher Hilfeverpflichtung.

3.3 Der "moralische Charakter": Fiktion oder Wirklichkeit

Die Bemühungen, neben situationalen auch personspezifische Determinanten einer Akzeptierung oder Leugnung moralischer Verantwortung auszumachen, blieben lange Zeit wenig erfolgreich. Die Idee eines moralischen Charakters, der in allen Situationen seinen Überzeugungen gemäß handelt, ist eine sich im psychologischen Common Sense zäh haltende Überzeugung. Wie wir jedoch seit nunmehr über 50 Jahren empirischer Forschung immer wieder registrieren müssen, ist die Situationsabhängigkeit moralbezogener Entscheidungen die Regel.

Wie ist es möglich, daß dieselbe Person tiefes Mitgefühl gegenüber dem Leid des einen empfindet, sich aufopfert, dieses mildert, gegenüber dem Leid eines anderen aber indifferent bleibt, das Leiden dritter mit tiefer Befriedigung registriert, ohne sich im mindesten schuldig zu fühlen?

Analysiert man moralisches Verhalten im Rahmen eines differenzierten Entscheidungsmodells, ist die fehlende Konsistenz wenig überraschend. Neben der Konstruktion einer moralischen Verpflichtung aufgrund der Einschätzung eigener Verantwortlichkeit ist die Erwartung von Handlungsausgängen, die Kalkulation der Kosten, die Valenz unterschiedlicher Handlungsfolgen und

vieles andere mehr von Bedeutung. Moralische Kompetenz umfaßt nicht nur Wertüberzeugungen, sondern Kompetenzen zur Selbstkontrolle, diese auch zu realisieren. Wenn die Entscheidung der Überzeugung nicht entspricht, können Schuldgefühle entstehen, müssen aber nicht: Die erlebte Verantwortlichkeit kann auch in einem Nachentscheidungskonflikt reduziert werden.

Ganz erfolglos sind die Bemühungen um die Ermittlung personspezifischer Determinanten der Verantwortlichkeitsübernahme aber nicht geblieben. SCHWARTZ (1977) hat zwei Fragebögen zur Erfassung a) der personspezifischen Sensibilität für die Nöte anderer sowie b) der Tendenz der Verantwortlichkeitsleugnung entwickelt und inzwischen durch eine Anzahl von Untersuchungen als prognostisch in Grenzen brauchbar belegt.

Ein weiterer wichtiger Beitrag stammt aus Forschungen zur Entwicklung moralischen Urteilens.

KOHLBERG (1971) hat frühe Untersuchungen Piagets wieder aufgegriffen und die Entwicklung von Wertorientierungen untersucht. KOHLBERG analysiert sozusagen die naive Moralphilosophie des Alltags und tut dies, indem er die Argumentation und Urteilsfindung angesichts moralischer Entscheidungsdilemmas beobachtet. Er konstatiert eine Entwicklung des moralischen Urteils von einem vormoralischen Niveau mit einer hedonistischen Orientierung an externen Handlungskonsequenzen über ein konventionellkonformistisches Niveau (mit Orientierung an tradierten Werten oder an wichtigen Sozialpartnern) hin zu einem Niveau mit vorherrschender Orientierung an Prinzipien, die zwischen den Beteiligten entweder im Sinne eines Sozialkontraktes vereinbart oder unter Anlegung bestimmter Gerechtigkeitsprinzipien autonom konstruiert wurden.

Während man auf tieferen Entwicklungsstufen schlichten Hedonismus oder Konformität aus Gründen persönlicher Zuneigung oder Autoritätshörigkeit zu einer strikten "law-and-order" Haltung begegnet, darf man auf dem Niveau der sogenannten prinzipienorientierten Moral aus der Analyse einer Entscheidungssituation eine differenzierte Konstruktion einer moralischen Verpflichtung erwarten. Erst auf diesem Niveau ist mit einer Verweigerung

der Forderungen von Autoritäten zu rechnen, wenn die selbstkonstruierten Normen verletzt zu werden drohen.

In der Tat belegen mehrere Studien, daß KOHLBERGs Entwicklungsskala Zivilcourage, Nonkonformismus und bürgerlichen Ungehorsam im Sinne des Widerstands gegen ungerechtfertigte oder als unmoralisch eingeschätzte Forderungen einer Autorität voraussagt. Diejenigen, die auf den nächsten Stufen dieser Entwicklungsskala argumentieren verweigern am ehesten als Probanden Milgrams Gehorsam, allerdings auch unter diesen nicht alle (KENISTON 1970).

Wir erreichen erst auf der letzten der Kohlbergschen Entwicklungsstufen Prinzipien, die als allgemeine Regeln für die Lösung moralischer Entscheidungskonflikte und damit auch für eine tragfähige Fundierung persönlicher Verantwortung taugen. Folgende Argumente sind kennzeichnend:

Nach Möglichkeit sind die Optionen, Ansprüche, Rechte und Pflichten aller Betroffenen zu begreifen und bei der Entscheidung mit gleichem Recht und gleichem Gewicht zu berücksichtigen.

3.4 Ideen der Gerechtigkeit

Hier klingen in der Moralphilosophie des Alltags Gerechtigkeitsprinzipien an, wie sie die großen wissenschaftlichen Autoritäten von KANT bis RAWLS formuliert haben, oder wie sie als Verfahrensgrundsätze in idealisierten Beratungsmodellen wie in der Erlanger Schule elaboriert sind (HÖFFE 1977).

Mit welchen Konsequenzen? Nachdenken auf diesem Niveau führt zu Entdeckung von Ungerechtigkeit in unserer Gesellschaft und darüber hinaus. Auf diesem Niveau haben wir Kritik und Kontrolle an den Institutionen unserer Gesellschaft zu erwarten. Leider haben wir in Deutschland bislang nur journalistische Impressionen über diesen Punkt. Blicken wir daher auf die besser beschriebene politisch aktive Jugend Amerikas der 60er Jahre: Vietnam war das Thema und die Toten durch amerikanische Bomben und die Bürgerrechtsgesetze, bzw. ihre Durchsetzung.

KENISTON (1970) und HAAN, SMITH & BLOCK (1968) haben Gruppen der politisch Aktiven untersucht. Und sie finden, daß in diesen Gruppen diejenigen, die auf der höchsten Stufe der Moralentwicklung stehen, sehr deutlich überrepräsentiert sind. Dies gilt wohl für die Initiatoren, für diejenigen, die die Idee haben; danach gibt es Mitläufer wegen der verschiedensten Motive und Affiliationen.

Wir haben in dieser Gruppe jene, die sensibel auf Ungerechtigkeiten reagieren. Wir brauchen nur über die Grenzen der eigenen halbwegs gesicherten bürgerlichen Welt hinwegzuschauen, um den Herausforderungen einer idealen Gerechtigkeitsidee zu begegnen, einer Welt des Hungers, des Unwissens, der Machtlosigkeit, einer Welt der Opfer.

Es sind jene, die die Stufe der prinzipienorientierten Moral erreicht haben, die angesichts dieser Ungerechtigkeiten mit Schuldgefühlen reagieren, auch wenn sie das bestehende Leid der Opfer nicht selbst verschuldet haben. HOFFMAN (1976) spricht von "existential guilt", "existentieller Schuld", die etwa Mittelschichtangehörige erleben, wenn sie ihre privilegierte, im Falle jugendlicher Menschen nicht einmal selbst erarbeitete Lebenslage mit dem Elend vergleichen. Sie sind verwundbar durch das unverdiente Los der Opfer und reagieren mit Schuld auf das eigene nun unverdient erscheinende bessere Los.

KENISTON (1968) beschreibt in seiner Analyse einer Gruppe führender jugendlicher Aktivisten der 60er Jahre diese existentielle Schuld: Meist Angehörige einer wohlhabenden Mittelschicht können sie ihre Privilegien nicht mehr genießen und versuchen, ihre Schuldgefühle durch einen Kreuzzug für eine gerechtere Gesellschaft und eine gerechtere Welt zu kompensieren. Ich denke, wir alle sind Sympathisanten dieser Leute. Solange sie nicht auf das Niveau der Terroristen regredieren: Terroristen erhöhen die Zahl der Opfer, statt sie zu vermindern. Sie verletzen ein Prinzip jener Stufe der Moralentwicklung: die Optionen aller Betroffenen mit gleichem Gewicht zu

beachten. Terroristen operieren auf dem Niveau der "law-and-order"-Haltung, nur eben ohne "law-and-order".

Nun ist die Idee einer gerechten Welt nicht den höchsten Stufen der moralischen Entwicklung vorbehalten, wir treffen sie auch auf vorangehenden Stufen an. Es mag sich ändern, was als gerecht eingeschätzt wird. Welche Gerechtigkeitsprinzipien angelegt werden, ob der Grundsatz der Gleichheit oder der Billigkeit oder der Bedürftigkeit oder das komplexere Prinzip der Fairness gilt, das ist nicht nur vom Entwicklungsstand, sondern von historischen Strömungen abhängig: Was als billig gilt, ist durch Referenzgruppen und Denkgewohnheiten beeinflusst.

Es wäre interessant, der Frage nachzugehen, welches Gerechtigkeitsprinzip für welche Sozialsituationen angelegt wird: In der Regel gilt bei uns ein Billigkeitsprinzip in der Konkurrenz um knappe Güter, ein Gleichheitsprinzip, wenn es um Aufteilungen unter Freunden geht, der Grundsatz der Bedürftigkeit, wenn eine Beziehung der verantwortlichen Sorge besteht. Wir wollen dieses hier nicht diskutieren: Es geht nicht um die Begründung oder die Entscheidung für ein Gerechtigkeitsprinzip, sondern um die Frage, wann es verfolgt wird, wann es verraten wird, mit welchen gedanklichen Mitteln ein Verrat gerechtfertigt wird.

LERNER (1977) hat eindrucksvoll beschrieben, daß viele Menschen sich verhalten, als ob sie von einer Gerechtigkeit in der Welt überzeugt wären. Dies ist nicht als eine realistische Diagnose zu verstehen, sondern als ein Motiv. So will man die Welt sehen und man ist bereit, hierfür zu kämpfen und falls notwendig seine innere Weltsicht im Sinne dieser Gerechtigkeitsfiktion umzumodeln. Die Idee macht uns verwundbar, aber wir haben Möglichkeiten auch dieses Motiv angesichts bestehender Ungerechtigkeiten zu befriedigen.

Glücklich diejenigen, denen eine Rechtfertigung für sich überzeugend gelingt ("Wir arbeiten auch mehr als die Armen"). Beruhigt auch jener, der das Elend anderer für selbstverschuldet halten kann ("Solange man die Kühe in Indien nicht schlachtet, können wir auch nicht helfen"). Schließlich auch mit sich im Reinen ist, wer die Opfer als moralisch oder rassistisch oder intellektuell oder charakterlich minderwertig oder als gefährlich klassifizieren kann. Rechtfertigungen dieser Art werden von Kriegen über Progrome und Inquisition bis zur rechtsstaatlichen Praxis der Strafjustiz angeboten. Zahllose Studien zeigen, daß Aggression als Rache oder Gegenaggression als Strafe oder als Abwehr einer Bedrohung gerechtfertigt, bei den wenigsten Menschen Schuldgefühle auslöst. Das sind triviale Alltagserfahrungen (BANDURA 1973).

Nicht mehr trivial scheint mir aber der Befund zu sein, daß allein die Beobachtung einer erfolgreichen Aggression ohne weitere Hintergrundinformation bei nicht wenigen Menschen ausreicht, das Opfer abzuwerten. Hier trägt das Motiv, den Glauben an die gerechte Welt zu bewahren, absonderliche Früchte. Aber es ist ein probates Mittel Betroffenheit und Schuld abzuwehren (ROSENHAN, MOORE & UNDERWOOD 1976).

Wer sind die Menschen, die die Fiktion einer gerechten Welt aufrecht erhalten wollen? Die ihr Weltbild dadurch stabilisieren, daß sie Unglück als verdient rechtfertigen, so wie sie die eigene bessere Lage nicht als Geschenk des Himmels, sondern als Verdienst zu interpretieren trachten. Es scheint so zu sein, daß autoritäre Einstellungen, wie sie testmäßig erfaßt werden können, mit dem Versuch korrelieren, die Fiktion der gerechten Welt zu verteidigen. Leider fehlen Daten hierzu, aber man darf erwarten, daß sie die Fiktion in dem Augenblick aufgeben, wo sie sich selbst als Opfer einer Ungerechtigkeit erleben.

4. Schuld als Schicksal?

Diese wenigen (mehr angedeuteten als ausgeführten) Ergebnisse psychologischer Beobachtung mögen zeigen, daß Schuld im Sinne des psychologischen Erlebens moralischer Verantwortung nicht als Schicksal angenommen werden muß, daß viele Abwehrstrategien zur Verfügung stehen und in Gebrauch sind. Es zeigt sich, daß erst die kognitive Verarbeitung einer Konstellation über das Erlebnis "Schuld" entscheidet. Die Häufigkeit der Schuldabwehr mag von Kultur zu Kultur verschieden sein, so wie sie nicht bei allen Menschen unserer Kultur gleich ist. Es gibt zwar eine Allgemeine Psychologie, aber es gibt auch eine Differentielle Psychologie der Unterschiede zwischen den Menschen. Und die Psychologie, das erkennen wir heute sehr deutlich, muß wohl von Generation zu Generation neu geschrieben werden. Wir können uns durchaus vorstellen, daß es Kulturen gibt und historisch gegeben hat, und es wurde in dieser Ringvorlesung darüber berichtet, in denen eine schicksalhaft bestimmte Schuld fraglos akzeptiert und als Schuld erlebt wurde, auch wenn die schuldhaften Verstrickungen nicht im voraus erkennbar und daher vermeidbar waren.

In unseren heutigen westlichen Industriekulturen scheint eine Mehrheit der Menschen nicht nach diesem Muster der klassischen Tragödie zu denken. Wie man das äußere Schicksal durch eigene Tüchtigkeit meint meistern zu können, so versucht man das innere Leben durch geistige Bemühungen so zu steuern, daß man mit einem vorteilhaften Bild von sich angenehm leben kann.

Was aber, wenn diese Verantwortungsabwehr mißlingt? Wenn ein Mensch in Schuldgefühlen verharrt? Wir haben dann zu konstatieren, daß eine kognitive Kontrolle der emotionalen Schuldreaktionen versagt. Das Versagen einer kognitiven Kontrolle ist aber das Charakteristikum psychopathologischer Prozesse.

Wie die Selbstgeißelungen im Mittelalter dem Abtragen von Schuld oder der Prävention schuldhafter Verstrickung dienen mochten, wird gelegentlich selbstzerstörerisches Verhalten bis hin zum Suizid auf unverarbeitbare Schuldgefühle zurückgeführt (CARR 1977). Es gibt sparsamere Theorien zur

Erklärung solcher Verhaltensweisen, die gewiß die Mehrzahl der Fälle besser erklären, aber es gibt überzeugende kasuistische Berichte.

Schulderlebnisse sind häufiges Thema in depressiven Verstimmungen. Die Ätiologie der Depression weist mehrere Verursachungsketten auf. Vielfach werden endogene Depressionen auf somatisch-physiologische Bedingungen zurückgeführt, aber belastende Erlebnisse werden unter den auslösenden Faktoren nicht selten genannt. Bei sogenannten reaktiven Depressionen wird aber unverarbeitete Schuld häufig als ein direkt auslösendes Moment der Erkrankung allgemein akzeptiert. Das Mißlingen einer kognitiven Bewältigung wird also zum pathogenen Faktor mit Auswirkungen, die der Selbstbestrafung oder der als gerecht akzeptierten Sühnestrafe auf der Theaterszene strukturell verwandt sind. Der Melancholiker hält sich meist nicht für krank, sondern für schlecht. Das was er erlebt, ist kein Unglück, sondern persönliches Verschulden (SCHULTE & TÖLLE 1975).

Ein äußerlich stilles, jedoch psychodynamisch dramatisches Exempel fatalen Versagens der Verarbeitung von Schuldgefühlen ist der von CANNON (1942) beschriebene Voodoo-Tod. Ein Schuldspruch, die Verletzung eines Tabus führt in einigen primitiv genannten Kulturen dazu, daß der Sünder in eine tiefe Depression verfällt, an der er stirbt. Eine Form des psychologischen Suizids. Es gibt keine Abwehr.

Und Ödipus? Ich meine den FREUDSchen, den Sie alle kennen. In gewisser Weise ist die Psychoanalyse für Psychologen das verlorene Paradies. FREUDS Epos vom Ich, Überich und Es ist poetisch und ästhetisch anziehend, und bietet den unschätzbaren Vorzug, auf kaum eine Frage eine Antwort schuldig zu bleiben, es sei denn, wir fragen nach künftigem Verhalten und Erleben. Hier erweist sich, wie schon POPPER wohl endgültig feststellt, der Vorzug als gravierender Nachteil. Die Elemente des Systems sind so geordnet, daß in der Tat jedes beobachtete Phänomen post hoc mühelos interpretiert werden kann, natürlich auch jedes Phänomen, das einer Voraussage widerspricht.

Nun hat sich die Psychologie aber die Aufgabe gestellt, theoretische Konzepte zu entwerfen, die prognostische Potenz haben. Insofern darf man das Fach als großangelegten Modellversuch betrachten, eine nomothetische Wissenschaft zu werden. FREUD bietet jedoch nur ein hermeneutisch nutzbares Modell. Er selbst bestritt konsequenterweise dezidiert die Möglichkeit, daß die Psychologie je etwas anderes leisten könne, als Beobachtungen im nachhinein zu interpretieren.

Heute stellt die Psychoanalyse im Grunde nach wie vor einen Fundus von Ideen bereit, die aber noch nicht im Sinne einer empirisch prüfbar Theorie geordnet werden konnten. Was die Psychoanalytiker liefern, ist interessante Kasuistik, in der Schuld als pathogener Faktor herausgestellt ist. Die Unfähigkeit, Triebansprüche oder Ansprüche des Überich aufzugeben, führt zu kompromißartigen Phänomenen, in denen die triebhaften Neigungen befriedigt werden (wenn auch in maskierter Form), die Ansprüche des Gewissens ebenfalls, und zwar in der Form von Leiden, das als Sühne-Strafe interpretiert wird (HOFSTÄTTER 1948). Die unbewußt bleibende Tendenz zur Befriedigung der Gewissensansprüche äußert sich in Selbstbestrafungen, die von Reinigungsritualen bis zu unbewußt motivierten Unfällen reichen mögen. Auch die Neurose stellt einen dieser Kompromisse dar: Das Leid, das sie dem Patienten bringt, ist die Strafe des Gewissens für die verdeckte Befriedigung der Triebe.

Die tiefenpsychologischen Schulen weisen uns alle darauf hin, daß in Fällen pathologischen Schuldlebens oberflächliche Retuschen oder Zuspruch keine Besserung bringen können. Schuld ist in der Psychoanalyse nicht Bedauern, einem anderen Leid zugefügt zu haben. Schuld ist egozentrischer: Angst vor Liebesverlust, Wendung aggressiver Impulse gegen sich selbst.

Die Therapie soll einen zweifachen Entwicklungsprozeß nachholen, erstens zu weniger egozentrischen Motiven und zweitens zu einer weniger egozentrischen Ethik: Von einer Ethik der Schuld zu einer Ethik der Liebe oder besser: Von einer Ethik der Scham (des EGO) zu einer Ethik der Zuneigung (zum ALTER).

LITERATUR

- ARONFREED, J. 1968. Conduct and conscience. New York: Academic Press.
- BALTES, P.B. & SCHAIE, K.W. 1973. On life-span developmental research paradigms: Retrospects and prospects. In: BALTES, P.B. & SCHAIE, K.W. (Ed.) Life span developmental psychology: Personality and socialization. New York: Academic Press. p. 365-395.
- BANDURA, A. 1973. Aggression: A social psychology analysis. Englewood Cliffs: Prentice Hall.
- CANNON, W.B. 1942. "Voodoo" death. American Anthropologist_ 44, 169-186.
- CARR, E.G. 1977. The motivation of self-injurious behavior: A review of some hypotheses. Psychological Bulletin, 84, 800-816.
- EYSENCK, H.J. 1976. The biology of morality. In: LICKONA Th. (Ed.) Moral development and behavior: New York: Holt, Rinehard & Winston. p. 108-123.
- FÜRNRATT, E. 1974. Angst und instrumentelle Aggression. Weinheim: Beltz.
- HAAN, N., SMITH, M.B. & BLOCK, J. 1968. Moral reasoning of young adults: Political-social behavior, family background, and personality correlates. Journal of Personality and Social Psychology 10, 183-201.
- HÖFFE, O. 1977. Strategien der Humanität. Zur Ethik öffentlicher Entscheidungsprozesse. Freiburg: Karl Alber.
- HOFFMAN, M.L. 1970. Moral Development. In: MUSEN, P.H. (Ed.) Carmichaels Manual of Child Psychology. New York: Wiley. p. 261-259.
- HOFFMAN, M.L. 1976. Empathy, role-taking, guilt, and development of altruistic motives. In: LICKONA, Th. (Ed.) Moral development and behavior. New York: Holt, Rinehart & Winston. p. 124-143.
- HOFSTÄTTER, P.R. 1948. Einführung in die Tiefenpsychologie. Wien: Wilhelm Braunmüller.
- KENISTON, K. 1968. Young Radicals: Notes on committed youth. New York: Hartcourt, Brace & World.

- KENISTON, K. 1970. Student activism, moral development, and morality. American Journal of Orthopsychiatry 40, 577-592.
- KOHLBERG, L. 1971. From is to ought: How to commit the naturalistic fallacy and get away with it in the study of moral development. In: MISCHEL, T. (Ed.) Cognitive development and epistemology. New York: Academic Press. p. 151-235.
- LERNER, M.J. 1977. The justice motive: Some hypotheses as to its origins and forms. Journal of Personality 45, 1-52.
- MANTELL, D.M. 1974. The potential for violence in Germany. Journal of Social Issues 27, 101-112.
- MCCORD, W. & MCCORD, J. 1956. Psychopathy and delinquency. New York: Gruner & Stratton.
- MENNINGER, K. 1968. The crime of punishment. London: Viking Press.
- MILGRAM, S. 1974. Das Milgram Experiment: Zur Gehorsamkeitsbereitschaft gegenüber Autorität. Reinbek b. Hamburg: Rowohlt.
- MOBERLY, W. 1968. The ethics of punishment. London: Archon Books.
- OERTER, R. 1970. Struktur und Wandel von Werthaltungen. München: Oldenbourg.
- ROSENHAAN, D.L., MOORE, B.S. & UNDERWOOD, B. 1976. The social psychology of moral behavior. In: LICKONA, Th. (Ed.) Moral development and behavior. New York: Holt, Rinehart & Winston. p. 241-252.
- SCHULTE, W. & TÖLLE, R. 1975. Psychiatrie. Berlin: Springer. SCHWARTZ, S.H. 1977. Normative influences on altruism. In: BERKOWITZ, L. (Ed.) Advances in Experimental Social Psychology (Vol 10). New York: Academic Press. p. 221-279.
- SELMAN, R.L. 1976. Social cognitive understanding: A guide to educational and clinical practice. In: LICKONA, Th. (Ed.) Moral development and behavior. New York: Holt, Rinehart & Winston. p. 299-316.

- STAUB, E. 1975. To rear a prosocial child: Reasoning, learning by doing, and learning by teaching others. In: DePALMA, D.J. & FOLEY, J.M. (Ed.) Moral development: Current theory and research. Hillsdale, N.J.: Lawrence Erlbaum Ass. p. 113-136.
- WASSERSTROM, R.H. 1972. Punishment and responsibility. In: GERBER, R.J. & McANANY, P.D. (Ed.) Contemporary punishment. Notre Dame, Ind.: University of Notre Dame Press. p. 19-23.

Andernorts publizierte Arbeiten aus dieser Arbeitsgruppe

MONTADA, L. 1977. Moralisches Verhalten. In: HERRMANN, T., HOFSTÄTTER, P.P., HUBER, Il. & v4-EINERT, F . i. . (Lid.) Handbuch psychologischer Grundbegriffe. München: Kösel. p. 289-296.